



N. II.

## EXTRACTUS Oberrheinischen Creys = Protocoll

dd. Jovis den 13. Julii 1726.

**S**orms proponirt: Es wäre gestern die vorläuffige Nachricht gegeben worden, daß man heut die pränimische Angelegenheit, in Deliberation nehmen wolte, und wie nun sowohl der Inhalt der von Seiten des pränimischen Herrn Abgesandten übergebenen unterm 9<sup>ten</sup> dieses dictirten Vorstellung, und Declaration (Nro Actorum 33. hier anliegend) als auch ohne dem bekannt seye, welchergestalten Anno 1715. Ihro Churfürstliche Durchläucht Herr Carl Höchstseel. Andenkens als Administrator der fürstlichen Abtey Prüm auf eines löblichen Convents damaliges Verlangen eine schriftliche Declaration von sich gestellt hätten, vermög derselben Sie nicht nur vor alles, und überhaupt ein Quantum pactitium in baarem Geld von 100. fl. ad Cassam circularem zu prästiren, sondern auch eine halbe Compagnie zu Fuß zu Diensten eines löblichen Creyses zu stellen übernommen, und sich anheischig gemacht, selbige auch bishero in der Bestung Trarbach unterhalten, Ihro mithin über dieses einigen weiteren Beytrag zu thun, mit Fug, und Recht nicht zugemuthet, und aufgebürdet werden könnte.

Gleichwohlen aber hätte der Creys = Cassier diesem zuwider Deroselben auch ihr Quantum an denen in Annis 1717. & 1718. zu Bezahlung der Creys = Schulden verwilligten 17. Römer = Monaten ganz irrig und also indebitè zurepartirt. Und wiewohlen man nun von Seiten des hohen Erz = Stifts Trier wegen des bishero pro bono publico getragenen schweren Guarnisons = Lastes, und Unterhaltung der in dem Ober = Rheinischen Creys liegenden wichtigen Bestung Trarbach gehalten bereits über etlichmal hundert tausend Reichsthaler belauffender, auch bis auf Ihrer Kayserl. Majestät etwa hiernächst anderwärter Verfügung, noch ferner habender ohnerschwinglicher Kosten, den von sothanem Pactitio an Geld zuruckgebliebenen Rest billig, und mit allem Recht aufzurechnen, und einigermaßen zu compensiren



befugt seyen; so wolten jedoch Ihre Churfürstlichen Durchläucht Sein gnädigster Herr die in Conformität der von Dero Vorfahrern hochseeligen Andenkens ausgestellter schriftlicher Declaration von mehrberührtem jährlichen Pactitio der 100. Gulden herrührende Restanten sub hoc expresse & speciali tamen reservato, daß sowohl alle von obbesagten 17. Römer = Monaten wegen bezahlter Creys = Schulden unbefugt beschehene Anrechnung aufgehoben, als auch dieses denen Erz = Stiftischen gerechtesten Indemnifications = Forderungen, und der bey dem hochlöblichen Reichs = Convent etwa ausfallender Anschlags = Moderation in keine Weise nachtheilig seyn solle, demahlen abführen lassen, und sich anbey zugleich zu erklären, womit nicht nur dieses annum pactitium forthin richtig abgetragen, sondern auch dero Mannschafts = Contingent mit erwehnter halben Compagnie in mehrgedachter Beste Trarbach zu Diensten eines löblichen Creyses unterhalten werden solle; Als wolte man anjezo über sothane beschehene Anerklärung zu Verbescheidung wohlgedachten prümischen Herrn Abgesandten den behörigen Schluß nehmen.

Hierauf wurde ordentlich umgefragt, und per unanimia nachfolgender Schluß gemacht.

### Conclusum.

**N**achdeme bey fürwährender allgemeiner Creys = Versammlung die vom hochfürstl. prümischen Herrn Abgesandten Herrn von Scheben beschehene Vorstellungen, und Declaration nicht allein der von Weyland Ihre Churfürstlichen Durchläucht zu Trier christmüldester Gedächtniß, mittelst Dero eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten Insigels den 8. Aprilis Anno 1715. ausgestellten Erklärung ganz einstimmig, sondern auch, und zumalen wegen ein und anderer dabey noch obwaltender besunderer Umständen, und erheblicher Motiven der Billigkeit allerdings gemäß, mithin in deren Acceptirung ganz kein Anstand zu nehmen ist, wann

1<sup>mo</sup> Von Seiten der fürstlichen Abtey Prüm vor das ab Anno 1715. bis hiehin zurückgebliebene Pactitium an Geld, und wo was weiter dagegen von des Creyses Obereinnahm der Schulden, und Legations = Kösten angemuthet, und geforderet worden, jetzt sogleich in toto 1100. fl. vor alles baar ad Cassam abgeführt, dann

2<sup>do</sup> Mit Zahlung der 100. fl. in Geld künftighin alle Jahr, und solange bis bey dem Reichs = Convent eine andere Disposition über den fürstlich = prümischen Matricular = Anschlag erfolgt, richtig gehalten, und continuiret, nicht weniger auch



3<sup>to</sup> Die in Eingangß gemeldter Churfürstlichen Declaration Anno 1715. mit zugesagte halbe Compagnie zu einem des Creyses Infanterie = Regiment denen militarischen Creys = Verfaß = und Ordnungen gemäß, gestellet, und unterhalten, fort eine förmliche Muster = Tabelle der Mannschafft an gehörige Orte zu rechter Zeit, und ohne Unterlaß eingeschickt, und

4<sup>to</sup> An diesem löblich = Ober = Rheinischen Creys wegen der von Besatzung der Vestung Trarbach, und sonst schon gehabt = und noch weiter habenden Röstten einige Forderung immediatè nicht gemacht, sondern es vor eine Cæsarem & totum Imperium concernirende Sache angesehen, daher auch, wann

5<sup>to</sup> Von solchen höchsten Orten, oder sonst die Evacuation sothaner Vestung veranlaßt = und erfolgen würde, vorbesagtes fürstlich = prümische Creys = Mannschafft = Contingent als = dann ebenmäßig an diejenige Orte, wohin andere Creys = Troupen zu liegen angewiesen werden, abgeschickt und gestellt wird.

Als lebet man der tröstlichen Zuversicht, Jhro Churfürstliche Durchläucht zu Trier werden ab solchen Creys = Schluß, und Gegenerklärung ein gnädigstes Vergnügen zu schöpfen, forthin die vor des löblich = Ober = Rheinischen Creyses allgemeine Beste zu fernerer besonderen Dankschuldigkeiten getragene hohe Vorsorge, und darbey jederzeit geleistete kräftigste Assistentz fernerhin zu continuiren geruhen, Deroselben Herr Abgesandter aber über obbemeldte Puncten die Churfürstliche Asssecuration einzubringen, sich gefallen lassen.

Prævia gratiarum actione thate er prümische Herr Abgesandte die Versicherung, daß nicht nur der Rückstand mit 1100. fl. sogleich baar abgeföhret werden, sondern auch an all = übrigen zu prästiren obliegenden Schuldigkeiten hinfünftig kein Mangel erscheinen sollte.





801/66

















